

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51421](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51421)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 29. Januar.

1848.

N<sup>o</sup> 9.

### Die Armenschule.

Auf dem letzten Turnfeste sah ich mit inniger Freude dem bunten, lustigen Treiben der jungen Turner zu, die nachdem sie eine Weile unter Aufsicht geturnt, jetzt sich frei nach eignem Belieben herum tummeln, und denen man es zum großen Theil ansah, daß sie sich auf diesem schönen Feste so herzlich wohl fühlten, wie die Fischlein im Wasser. Der Ruf des Turnlehrers rief die bunt zerstreuten Schaaren wieder auf den Sammelplatz. — „Gymnasium!“ „Bürgerschule!“ „Stadtschule!“ — „Freischule!“ rief dann der Turnlehrer und auf jedes dieser Commandowörter trat eine Schaar junger Turner vor, deren Turnkleidung, je nachdem sie dieser oder jener Schule angehörten, mit Bändern von verschiedener Farbe besetzt war, so daß man auf den ersten Blick erkennen konnte, welcher Schule ein junger Turner angehörte.

Freischule? fragte ich einen neben mir stehenden Freund; was ist das für eine Schule? — „I nun, die Armenschule!“

Die Armenschule! erwiderte ich. Nun das ist recht, man sieht, daß man die Kinder unsrer armen Mitbürger und diese selbst tief verlegen würde, wenn man erstere geradezu als Armenkinder bezeichnete; aber wenn man sich scheuet, eine Sache beim rechten Namen zu nennen, dann ist an der Sache selbst etwas Verkehrtes. Und, weiß Gott, es liegt ein Unrecht, ein großes Unrecht darin, wenn man die Kinder der Armen in eine eigne Schule hineinzwängt

und sie dadurch von dem Verkehr mit den Kindern wohlhabender Eltern abschließt.

„Das seh' ich doch nicht ein!“ bemerkte mein Freund; „ich würde es gerade umgekehrt für ein Unrecht halten, wenn man die Kinder derjenigen Eltern, die sich zum Theil im sauren Schweiß abmühen müssen, um das Schulgeld aufzubringen, es sich zum Theil abdarben müssen, ganz auf gleichem Fuße mit den Kindern der Eltern behandeln wollte, die nicht allein nichts zu den Lasten der Stadt beitragen, sondern im Gegentheile meistens eine wahre Last für die Stadt sind und dies noch dazu häufig durch ihre eigne Schuld. — Dankbar muß man es anerkennen, daß die Stadt so gut für den Unterricht der Armenkinder sorgt, und ich halte es für eine verkehrte, neumodige Sentimentalität, wenn man etwas darin findet, daß diese Kinder in einer eignen Schule unterrichtet werden; Armuth ist ja keine Schande!“

Du hast Recht, erwiderte ich, Armuth sollte nur ein Unglück, aber keine Schande sein; Du aber, mein lieber Freund, und alle die Dir gleichen, Ihr hängt gerade der Armuth den Makel an. — Denn die in Armuth gerathene Familie findet sich fast eben so tief verlegt, wenn ihre Kinder zur Armenschule geschickt werden sollen, als wenn eins ihrer Glieder mit einem platten Armenfarge (Näsenquetscher) begraben wird. Sähest Du mal in der Nähe, was ich leider schon öfterer zu sehn Gelegenheit hatte, wie eine ins Glend gerathene Familie das Unglück und all die Entbehrungen, die die Armuth mit sich führt,

für nichts achtet gegen das eine, daß sie sich gezwungen sieht, ihre Kinder in die Armentschule schicken zu müssen; sähest Du, wie die von ihrem Versorger verlassene Wittve ihr Lehtes auß Spiel seht, um dies Unglück, nein um diese Schande von ihren Kindern abzuwehren, Du würdest mir eingestehen müssen, daß der Wunsch, daß die Armentschule eingehe, keine bloß neumodige Sentimentalität sei. Du selbst, mein Freund, Du würdest, wie die Sachen heute stehn, trotz des guten Unterrichts, den sie dort empfangen, mit Schauern daran denken, wenn Du Deine Kinder in die Armentschule schicken müstest — wenn Du bei Gelegenheit eines Turnfestes Deine Kinder durch die braunen Ligen an den Tacken öffentlich als Armentkinder bezeichnet sähest. —

Wir alle halten die Schulen, in die nur Adelige aufgenommen, die sogenannten Ritteracademien, für durchaus nicht mehr zeitgemäß, und wir wollten uns sträuben, die Kinder der Armen in die ordentlichen Schulen aufzunehmen? — Ich für meine Person, ich halte mein Kind wahrhaftig eben so wenig geehrt, wenn ihm ein Fürstenkind in der Schule zur Seite siht, als entehrt, wenn neben ihm das Kind des ärmsten meiner Mitbürger seine Stelle hat.

Nur diejenigen Familien, deren Ahnen und Ur-ahnen schon zu den Armen („Prachern“ wie das Volk sie nennt) gehörten, und nur diejenigen Familien, deren Häupter durch Branntwein und liederlichen Lebenswandel halb verthiert sind, ertragen es mit Gleichmuth und finden nichts Entehrendes darin, daß sie ihre Kinder in die Armentschule schicken müssen. Daß aber alle die Kinder, die zu Hause nichts Gutes vor sich sehn, die von ihren Eltern nicht zum Guten angehalten werden, in ihrem Umgange auf einander beschränkt sind, das gerade halte ich für einen der erheblichsten Nachtheile der Armentschule. Manches Individuum, das wir jezt untergehn sehn, würde wahrscheinlich gerettet worden sein, wenn es frühzeitig in die ordentlichen Stadtschulen aufgenommen wäre, wo der Verkehr mit der überwiegend großen Zahl gut erzogener Kinder dem übeln Einfluß des schlechten Familienlebens bedeutend entgegenwirkt hätte.

Dem häßlichen Einwande, daß es gefährlich sei, die Armentschule aufzuheben, da leicht irgend ein verderbtes Armentkind nachtheilig auf den Geist der

Schule einwirken könne, mag ich nichts erwiedern; — wir sehn überdies ja, daß im ganzen Herzogthume die Kinder der Armen mit denen aller übrigen Bewohner zusammen in der Schule sihen, ohne daß wohl Jemand davon Nachtheile für die Schule gesehen zu haben behauptet.

Die Armentschulen mögen zu andern Zeiten und an andern Orten passen, aber hier, das weiß ich gewiß, sind sie durchaus unzweckmäßig, und zwar auch deshalb, weil mit den reichen Mitteln, die die Armentschulen hinwegnehmen, die Stadtschulen bedeutend gehoben werden könnten. — Es ist eine häufig wiederholte Klage, daß die Stadtschulen in ihrem Wirken dadurch sehr gehindert sind, daß sie, aus Mangel an Local und Lehrern, so wenige Classen haben können, so daß Schüler von sehr weit auseinander liegendem Alter in einer Classe zusammensihen müssen. Wenn man die Armentschule aufhobe und die Schüler derselben in die Stadtschulen übergingen, so würden die zu ersterer benutzten Räume und die dort angestellten Lehrer zur Bildung neuer Classen verwandt, und so durch das Aufheben eines nicht mehr zeitgemäßen Instituts etwas wahrhaft Nützlichs geschaffen werden können. — Hier, wie fast immer im Leben, ist das Rechte auch das Nützliche.

B—s.

#### Beselerfonds.

In Nr. 7 des Beobachters nennt ein Herr, oder wie man nach dem Weiber-Geträtsche vermuthen muß, eine Frau Ego den Beselerfonds das non plus ultra aller Verlehrtheiten unserer Zeit, weil . . . ja, weil Beseler anstatt zu handeln nur geredet hätte. — Dabei vergißt indeß die gute Frau darzutun, daß die Zeit zum Handeln gekommen, oder auch nur anzudeuten, was Beseler hätte thun müssen um die lumpigen 50,000  $\text{R}$  mit gutem Gewissen annehmen zu dürfen. — Daß Frau Ego der Rede nicht so gram ist, als sie sich den Anschein giebt, beweist das ganze zungenfertige Raisonnement in Nr. 7, das wir doch gewiß nicht für eine That halten sollen, — Beselers Auftreten in der Ständeversammlung wäre sonst zehnfache That, — deshalb wird sie mir auch eine kurze Hinweisung auf den zweifelhaften Werth der Thaten schlechtweg, solcher die nicht

aus tiefer Einsicht entsprungen sind, zu Gute halten. —

Weil das Braunschweig'sche Volk seine Rechte nicht bei Zeiten zu begreifen und zu sichern wußte, weil das Unrecht der Regierung nicht rechtzeitig nachgewiesen wurde, kam es zur unüberlegten That des Schloßbrandes im Jahre 1830. — Das neue Schloß kostet über 900,000  $\text{R}$ , — sind die Braunschweiger um so viel glücklicher?? —

Weil die feste Studentenjugend Deutschland zur Republik geeignet hielt, während Bürger und Bauer, Beamte und Tagelöhner kaum wußten was eine Republik, was Menschenrechte seien, weil von Hunderten nicht Einer glauben wollte, die Regierung solcher Strudelköpfe sei der von Gottes Gnaden vorzuziehen, deshalb mußten glücklicher Weise die Erstürmung der Haupt- und der Constabler-Wache in Frankfurt am 3. April 1833 ohne weitere Folgen bleiben, als daß die Angehörigen der unnütz Geopferten in Trauer versenkt wurden, die academische Jugend schärfer beaufsichtigt und Frankfurt auf eine Reihe von Jahren mit österreichischer Besatzung belegt wurde. —

Anderes dagegen stellt sich die Sache wenn, wie in der Schweiz, die Streitfrage einer gründlichen Besprechung unterzogen ist, bevor man zu den Waffen greift. — Nachdem es der liberalen Presse in einer langen Reihe von Jahren so wenig gelingen wollte, als später der Majorität der Eidgenossenschaft, den Sonderbund zur Vertreibung der Jesuiten und zur Auflösung des Bündnisses zu bewegen, war es gewiß in der Ordnung und wurde von allen liberalen Schweizern als Nothwendigkeit erkannt, daß die Majorität zur Entscheidung des Schwertes griff. —

Also, liebe Frau Ego, merken Sie: der That muß die Feststellung der Wahrheit durch Wort und Schrift vorhergehen — nur diejenigen Rechte werden tapfer vertheidigt, die auch vom letzten Mann des Volkes als solche erkannt werden. 25.

#### Die Eidespredigt.

Die Eidespredigt, die nach oberlicher Anordnung in den evangelischen Gemeinden des Landes mit Ausnahme Neverlands jährlich am zweiten Weihnachtstage gehalten werden muß, ist in Nr. 5 der N. Bl. zum Gegenstande der Besprechung gemacht.

Einsender dieses, dem geistlichen Stande angehörend, freut sich darüber; er stimmt dem Verfasser des Aufsatzes von Herzen darin bei, daß eine Eidespredigt, wenn sie überhaupt an einem vorgeschriebenen Tage gehalten werden soll, durchaus nicht zur Weihnachts-Andacht passen will, und er ist mehr als einmal in seiner Weihnachts-Freude gestört, wenn er die Eidespredigt hat ausarbeiten oder halten müssen, auch wohl einmal in Versuchung gerathen, an die Verordnung sich nicht zu kehren. Auch den Gemeinden mag die Sache nicht anstehen; wenigstens hat Einsender oft verständige Landleute es recht bedauern hören, daß sie grade an dem Tage, an welchem sie das Weihnachtsfest in der Kirche feiern wollen, eine Eidespredigt zu hören bekommen und in ihrer Festbetrachtung gestört werden. Und was kann und mag denn wohl jene Sitte rechtfertigen? Daß der zweite Weihnachtstag der „dem ersten Blutzegen der christlich-religiösen Wahrheit geweihte Tag“ ist, doch gewiß nicht; hat man ja bei uns längst und mit Recht dem Stephanstage seine kirchliche Bedeutung genommen und statt der alten Epistel dieses Tages — Ap. Gesch. 6, 8 flg. — in welcher von „falschen Zeugen“ die Rede ist, eine andere, zum Weihnachtsfeste passende genommen. Daß jene Sitte eine alte Sitte sei, darf noch weniger gelten und keineswegs ihre Beibehaltung rechtfertigen.

Warum aber überhaupt einen Tag bestimmen, an welchem über einen bestimmten Gegenstand gepredigt werden muß? Sollten diejenigen, welche etwa den Eid „für eine besondere Form halten, unter der man vor Gericht die Wahrheit sagt, oder gar diejenigen, die vor dem Meineide aus keinem einzigen Grunde eine Scheu haben, grade an dem Tage die Kirche besuchen, an welchem über den Eid gepredigt wird? Und sollten sie etwa in der Absicht, sich zu erbauen oder mit dem Wunsche, eines Bessern belehrt zu werden, in die Kirche gehen? Schwerlich! Und bei Leibe nur keine Bekanntmachung in den wöchentlichen Anzeigen (für Landgemeinden also wohl durch einen Anschlag im Gitterkasten, vom Bogte oder vom Ante gehörig mit Visa versehen) an welchem Tage und über welchen Text über den Eid gepredigt werden soll, wie in Nr. 5 der N. Bl. es für zweckmäßig gehalten wird! Dies würde nicht nur die kirchliche Feier mit profanen Dingen auf eine Linie stellen, es



möchte auch mehr dazu dienen, für den Tag von der Kirche zurückzuhalten, als hineinzuführen. Man überlasse es doch den Predigern, an die Heiligkeit des Eides zu erinnern, wann und wie oft sie grade in ihren Gemeinden es nöthig finden; man überlasse es ihnen, die doch das Recht haben, auch beliebige freie Texte zu ihren Predigten zu wählen, sich auch zur Eidespredigt aus dem reichen Schatz der Bibel einen Text zu nehmen.

Einsender dieses ist mit dem Verfasser des Aufsatzes in Nr. 5 ganz einverstanden, daß die Gerichte und die Kirche hinsichtlich der Heilighaltung des Eides nicht gegen einander gehen müssen, wie es etwa

hier und dort geschehen mag, und möchte hier die Frage aufstellen, ob es bei uns gesetzlich ist, ob es von dem Ermessen des Richters oder der Gegenpartei abhängt, Einem, der schwören will, durch den betreffenden Prediger eine Eidesvermahnung halten zu lassen, wenn starker Verdacht, daß er falsch schwören werde, vorhanden ist. — Eine „Anstalt des Staats“ will aber Einsender dieses die Kirche nicht nennen, wie sie in Nr. 5. genannt ist; er hat von dem Wesen der Kirche eine andere Vorstellung, und weiß nicht, wie der Verf. jenes Aufsatzes diesen Ausdruck rechtfertigen möchte. 13.

## Kleine Chronik.

Oldenburg. — Nach einem auf Anregung mehrerer Bürger und auf Antrag des Hrn. Hofrath von Büttel am 17. d. M. gefaßten Beschlusse, begab sich am Sonntag der Stadtrath zur Wohnung des Stadtdirectors, Hrn. Hofr. Wöbken, um demselben Namens der Bürgerschaft deren Dank für die verdienstvolle Ausarbeitung des gedruckten Inventars der Stadt und der ausführlichen Darstellung der Gemeinde-Verwaltung und des Gemeinde-Haushalts der Stadt Oldenburg auszudrücken. Der Angeredete hob unter Andern hervor: eine jede Arbeit, die Vielen nützlich werde, trage ihren Lohn in sich, die vorliegende auch insbesondere dadurch, daß man künftig durch periodische Nachträge mit Leichtigkeit jedem Bürger die Uebersicht über die städtische Verwaltung werde erhalten können. — Wir theilen diese Antwort auch deshalb mit, um unsere Mitbürger zur sorgfältigen Aufbewahrung der beiden Actenstücke dadurch aufzufordern.

Aus der Pädagogischen Zeitung. — 1. Berlin „Die Stadt ahmt nach, was der Staat schon lange den Lehrern an Schulen königlichen Patronats als Vorrecht eingeräumt hat: die Kinder städtischer Lehrer, welche diejenigen Anstalten besuchen, an denen ihre Väter angestellt sind, sollen in Zukunft frei sein vom Schulgelde.“

Bekanntlich bestand früher hiesigen Orts dasselbe Vorrecht, ist aber seit Errichtung der höheren Bürgerschule aufgehoben. War dies Fortschritt, so macht die Stadt Berlin jetzt offenbar einen Rückschritt. Oder läßt sich die Sache auch noch anders ansehen?

2. Breslau. „Dem guten Beispiele, das vor zwei Jahren Hanau gab, indem es seinen Lehrern die Reisekosten zum Besuche der Realschulmänner-Versammlung in Meissen bewilligte, ist in diesem Jahre (1847) Breslau gefolgt. Auf Vorschlag des Rectors Kette ist von dem Magistrat unter Zustimmung des Consistoriums an die Versammlung der Stadtverordneten der Antrag gestellt worden, den Prorector Kleinert als Abgeordneten der Stadt Breslau zu der Gothaer Versamm-

lung zu senden. Die zu diesem Zweck beantragten 80 Rthlr. Reisegeld wurden bewilligt.“

Auch von hier ist im Jahre 1848 der Rector der höheren Bürgerschule in Auftrag und auf Kosten der Schulacht, nach Meissen abgeordnet worden; im folgenden Jahre wurden dem verstorbenen Oberlehrer Becker ebenfalls 40 Rthlr. von der Schulcommission bewilligt, deren Competenz indeß hinterher bestritten worden. Im vergangenen Jahre ist die Gothaer Versammlung von hier aus nicht besucht. Es ist dies um so mehr zu bedauern, da auch die zweite Reise erfolglos geblieben, indem den Abgeordneten die Krankheit niederwarf, ehe er das Ziel seiner Reise erreichte.

Der Haldeburg von Starluf geschieht auch in der Novellen-Zeitung (Nr. 185) eine rühmende Erwähnung. Während der Beurtheiler, der die Taschenbücher für 1848 recensirte, der übrigen Recen der „Penelope“ nur flüchtig gedenkt, eigentlich sie nur ankündigt, äußert er sich über die in Frage stehende Erzählung wörtlich so: „Die Haldeburg vom Verfasser des „Armin Galoor“ bringt köstliche Charaktergemälde von edlen Männern und Frauen aus dem Gebiete des starknevigigen, ertüchtigten Menschenschlags, der an der Küste des deutschen Meeres und weiterhin im Lande der Sachsen und Friesen wohnt, wahre Spiegel der Sittlichkeit — wir brauchen das Wort im höhern philosophischen Sinne — und doch so durchaus real und natürlich.“

Osnabrück und Bielefeld sind sich, durch eine täglich über Dissen und Halle u. N. fahrende Personenpost, näher gerückt und zwar ist die Einrichtung getroffen, daß die Anfunft derselben in Bielefeld zum Anschlusse an die Eisenbahnzüge nach Deuz, und der Abgang derselben aus Bielefeld nach Durchgang der Eisenbahnzüge nach Deuz erfolgt. (W. Btg.)

### Kirchennachricht.

Frühpredigt: Herr Pastor Greverus.	Anf. 8 1/2 Uhr.
Hauptpredigt: Herr Hofprediger Wallroth.	" 10 "
Nachm.-Predigt: Herr Candidat Gramberg.	" 2 "

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Groß. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 2. Februar.

1848.

N<sup>o</sup> 10.

### Zur Verfassungsfrage.

Vom Verfasser der Deutschen Ansprachen I.

In Nr. 97 des vorigen Jahrganges hat sich eine Stimme gegen die von mir über den Rechtspunkt ausgesprochene Meinung erhoben, die ich, da sie wohlwollend gehalten ist, und in ihrem Resultate mit dem meinigen zusammentrifft, ohne Erwiderung lassen könnte; um so mehr, als sie manches gute und wahre Wort enthält. Allein es handelt sich hier doch um Principfragen, welche zur richtigen Würdigung der Verfassungsangelegenheit noch einiger Erörterung bedürfen.

Der Einsender begründet die Verbindlichkeit des Regenten und des Landes (das Wort Volk muß ich perhorresciren, es giebt kein Oldenburgisches Volk), aus dem positiven Staatsrecht. Er behauptet, daß ein solches existire und Zwangsrechte wie Zwangsverbindlichkeiten verleihe. Aus der Bundesacte leitet er nicht nur für den Fürsten, sondern auch für die Bürger des Staats die Pflicht ab, eine landständische Verfassung zu gründen, weil nach diesem Vertrage jene Form in allen deutschen Staaten eingeführt werden sollte. Aus dem allgemeinen Staatsrecht deducirt er dann die weitere Behauptung, daß die Zusage unsers Großherzogs jenes Recht hervorrufe, und wenn er der Herrschaft Fever ihr Recht auf ihre bestandene Verfassung in Frage stellt, so geschieht es nur auf den Grund der Wiener Schlußacte. Ich bedaure, seinen

Prämissen, wie seinen Folgerungen entgegengetreten zu müssen.

1. Ich bestreite keineswegs, daß es auch in Ländern, die eines geschriebenen Staatsgrundgesetzes entbehren und von einem Regenten unumschränkt regiert werden, gegenseitige Rechte und Pflichten des Regenten und der Bürger giebt. Es wird mir nicht in den Sinn kommen, zu bezweifeln, daß namentlich für die Willkühr des Fürsten mannigfache rechtliche Schranken bestehen, die er nicht überschreiten darf, ohne sich einer Rechtsverletzung schuldig zu machen. Diese Rechte und Pflichten des Regenten sind in jedem Staate vorhanden und ihre ewige Geltung kann dadurch nicht leiden, daß sie nicht schriftlich verbrieft sind und vor keinem „Amt“ oder „Oberappellationsgericht“ eingeklagt werden können. Wolte der Fürst ohne Urtheil und Recht nach bloßer Laune einigen Untertanen den Kopf vor die Füße legen lassen, so würde er eine grobe Rechtsverletzung begehen, wenn auch kein irdischer Richter die Uebelthat abwenden oder mit Strafe ahnden könnte. Auch weiß ich wohl, daß einige Schriftsteller diese gegenseitigen Rechte und Pflichten zu abstrahiren und in ein System zu bringen versucht haben, das dickleibige Werk des ehrlichen Klüber steht sogar in meiner kleinen Bibliothek. Daß man aber in unserm Staate von der Existenz eines förmlichen positiven Staatsrechtes mit Zwangsrechten und Zwangsverbindlichkeiten sprechen kann, muß ich entschieden verneinen. Die zahlreichen Gesetze und Verordnungen der D-

